



Erklärung der Geschäftsführung zu Menschenhandel, Zwangs- und Kinderarbeit

Voith lehnt jede Form von Menschenhandel, Zwangs- und Kinderarbeit ab. Diese Erklärung steht im Einklang mit der „UN Universal Declaration of Human Rights 1948“, dem „California Transparency in Supply Chains Act 2010“ und dem „UK Modern Slavery Act 2015“.

Struktur des Unternehmens und seiner Lieferketten

Voith ist ein weltweit agierender Technologiekonzern. Mit einem breiten Portfolio aus Anlagen, Produkten und digitalen Dienstleistungen bedient Voith fünf essenzielle Märkte: Energie, Öl & Gas, Papier, Rohstoffe sowie Transport & Automotive. Konzern-Holding ist die Voith GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Heidenheim/Brenz (Deutschland).

Die Voith Group ist zu 100% in Familienbesitz. Beratendes Gremium und Aufsichtsgremium sind der Gesellschafterausschuss bzw. der Aufsichtsrat. Letzterer ist zugleich die kontrollierende Instanz gegenüber der Geschäftsführung. Das wesentlich operative Geschäft ist gebündelt in drei Konzernbereichen: Voith Hydro, Voith Paper und Voith Turbo.

Voith produziert weltweit an über 60 Standorten in 17 Ländern und bezieht Produkte und Dienstleistungen von Lieferanten weltweit.

Geschäftsrecht bzgl. Zwangsarbeit und Menschenhandel

Gesellschafter, Aufsichtsgremien und Geschäftsleitung von Voith achten jegliche Art von Menschenhandel, Zwangs- und Kinderarbeit.

Im Voith-Verhaltenskodex werden die Grundsätze für faire Arbeitsbedingungen folgendermaßen formuliert: „Voith bietet seinen Mitarbeitern angemessene Entlohnung und faire Arbeitsbedingungen, die allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. So lehnen wir auch jede Form von Zwangs- oder Kinderarbeit genauso ab wie die Behinderung rechtmäßiger Interessenvertretung von Arbeitnehmern.“

Bezüglich der Auswahl von Lieferanten und Dienstleistern heißt es: „Bei der Auswahl von Geschäftspartnern fordert Voith, dass auch beim Partner die in dieser Richtlinie genannten Werte eingehalten werden. Ein Verstoß durch einen Partner kann zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.“

Due Diligence-Bemühungen in Unternehmen und Lieferketten

Für jeden Lieferanten mit einem erwarteten Bestellvolumen über 25.000 € wird ein Integritäts-Check durchgeführt. Außerdem wird von den Lieferanten eine Selbstauskunft gefordert, in der unter anderem Angaben zum Compliance-Beauftragten und zum Vorhandensein von Compliance-Regelwerken und Compliance-Schulungen abgefragt werden. Ergeben sich hieraus Anzeichen eines Risikos, wird eine Internet-Recherche und bei Bedarf ein erweiterter Background-Check durchgeführt.

Bei Lieferantenaudits, die auch eine Betriebsbegehung beinhalten, wird unter anderem auch auf Anzeichen von Zwangs- und Kinderarbeit geachtet. Werden bei den Recherchen oder Audits Compliance-Verstöße festgestellt, führt dies unmittelbar zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen.

Beschreibung der risiko-exponierten Unternehmensbereiche und Schritte zur Bewertung und Minimierung der Risiken

Zwangs- und Kinderarbeit sind Bestandteil der Risikobetrachtung und Risikobewertung in jedem Unternehmensteil. Dabei werden länderspezifische Risiken ebenso bewertet wie Risiken in den einzelnen Tätigkeitsfeldern der Geschäftspartner. Diese Risikobewertung führt der jeweilige Compliance-Beauftragte der Einheit durch.

Risiken existieren insbesondere beim Bezug von Teilen und Dienstleistungen von Lieferanten in Regionen, in denen Zwangs- und Kinderarbeit nach Einschätzung von NGOs oder anderen Institutionen noch verbreitet sind.

Von allen unseren Lieferanten und Dienstleistern fordern wir in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen:

„Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten, sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden.“

Der Lieferant bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren. Der Besteller weist in diesem Zusammenhang auf den im Voith-Konzern geltenden „Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct)“ hin, der unter <http://www.voith.com> eingesehen werden kann. Der Besteller erwartet vom Lieferanten, dass dieser sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Regeln und Prinzipien bekennt und ihre Beachtung unterstützt.“

Wirksamkeit der Maßnahmen

Voith ist der Auffassung, dass die ergriffenen Maßnahmen gegen jegliche Art von Zwangs- und Kinderarbeit wirksam, ausreichend und angemessen sind.

Die Beachtung der internen Regelwerke und die Anwendung der Risikobetrachtung und Risikobewertung werden im Rahmen der Prüfungsaktivitäten der Funktion Corporate Audit regelmäßig und bei Verdachtsfällen auch anlassbezogen geprüft.

Mitarbeiter Schulungen

Allen Voith-Mitarbeitern wird bei Eintritt in das Unternehmen der Voith-Verhaltenskodex ausgehändigt und erläutert. Außerdem muss jeder Mitarbeiter zwei elektronische Schulungen zum Thema Compliance erfolgreich absolvieren, in denen neben Grundlagen zu Anti-Korruption und Kartellrecht auch unsere Grundsätze zu Zwangs- und Kinderarbeit vermittelt werden. Diese Trainings dauern jeweils etwa 30 Minuten und müssen alle 3 Jahre wiederholt werden.

Für unsere Führungskräfte und alle Mitarbeiter im Vertrieb und im Einkauf fordern wir die Teilnahme an einer 1-Tages-Schulung, in der sehr ausführlich alle compliance-relevanten Anforderungen behandelt werden, darunter auch gesetzliche Grundlagen und Maßnahmen zur Vermeidung von Zwangs- und Kinderarbeit. Diese Schulungen werden alle 3 Jahre per E-Training vertieft.

Konzerngeschäftsführung der Voith Group